

des Antrags in der Drucksache 18/1858. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

(Lachen von der SPD und den GRÜNEN)

Gibt es noch Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 18/1858**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

6 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Innenausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf:

7 Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1919

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1919 an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf:

8 Wahl eines Mitglieds in das Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/1878

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Wahlvorschlag der AfD in der Drucksache 18/1878. Die Fraktion der AfD hat gemäß § 44 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung zu dem Wahlvorschlag in der Drucksache 18/1878 beantragt.

(Zuruf von der SPD: Super Idee!)

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte, jetzt mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Vielen Dank. Alle, die ihre Stimme abgeben wollten, haben ihre Stimme jetzt abgegeben. Daher schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. Hierfür unterbreche ich die Sitzung kurz.

(Die Auszählung erfolgt.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weise vorsorglich darauf hin, dass es beim nächsten Tagesordnungspunkt eine weitere namentliche Abstimmung geben wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt: Ihre Stimme abgegeben haben 173 Abgeordnete, mit Ja stimmten 9 Abgeordnete, mit Nein stimmten 164 Abgeordnete, der Stimme enthalten hat sich niemand. Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 18/1694**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

Anlage 3

Zu TOP 7 „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung:

Durch § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – BVerfGE 133,143) reagiert, wonach der jeweilige Landesgesetzgeber eine Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Eintritt der Vorteilslage auszuschließen hat.

Diese Reaktion war allerdings auf die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen beschränkt worden. Diese Beschränkung soll nun beseitigt werden, indem durch die Einfügung dieser Bestimmung in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine Regelung geschaffen wird, die eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich ausschließt, also nicht nur von Erschließungsbeiträgen, sondern darüber hinaus von unter anderem Kanalanschluss- und Straßenbaubeiträgen sowie von sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeiträgen.

